



Anlage 1C zum Rundschreiben Nr. 08 vom 17. Januar 2024

**1C - FREIBERUFLER UND PRIVATE:
ANDERE WIEDERKEHRENDE STEUERTERMINE**

BUCHFÜHRUNG FREIBERUFLER UND KÜNSTLER

Ordentliche Buchführung Die ordentliche Buchführung führen nur jene Freiberufler, welche ausdrücklich dafür optiert haben; die Option gilt für mindestens ein Jahr. Es muss entweder ein Journal oder ein chronologisches Register der Einnahmen und Ausgaben geführt werden, in welchem auch alle finanziellen Bewegungen eingetragen werden; es müssen bestimmte Beträge getrennt ausgewiesen werden. Die Eintragungen sind innerhalb von 60 Tagen ab Inkasso oder Zahlung durchzuführen.

Es sind auch die MwSt.-Register zu führen (vorbehaltlich Befreiung).

Das Register der **abschreibbaren Anlagegüter** ist innerhalb des Termins der Steuererklärung nachzutragen. Die detaillierten Aufzeichnungen für die Abschreibungen können statt im Abschreibungsregister auch im MwSt.-Register der Einkäufe durchgeführt werden.

Die Führung des Registers ist bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen nicht mehr notwendig:

- a) wenn die entsprechenden Eintragungen auch aus dem Journalbuch hervorgehen, wobei die Verbuchung innerhalb des Abgabetermins der Steuererklärung zu erfolgen hat;
- b) wenn auf Antrag der Finanzverwaltung in geordneter Form auf einer gesonderten Aufzeichnung jene Daten vorgelegt werden, die in das Register der abschreibbaren Anlagegüter einzutragen sind. In der Praxis empfiehlt es sich somit, das Register wie bisher weiterzuführen.

Vidimierung Eine Vidimierung der aufgrund steuerlicher Bestimmungen vorgesehenen Register ist nicht notwendig.

Vereinfachte Buchführung Wenn nicht für die ordentliche Buchführung optiert worden ist, führen die Freiberufler eine vereinfachte Buchhaltung: Es sind nur die MwSt.-Register sowie das chronologische Register für Einnahmen und Zahlungen zu führen, in welches innerhalb des Termins der Steuererklärung auch die Abschreibungen und die Anlagegüter, auf welche die Abschreibungen berechnet werden, sowie die Abfertigungsrückstellungen einzutragen sind. Es besteht weiters die Möglichkeit, statt der zusätzlichen Führung des chronologischen Registers nur die MwSt.-Register zu führen und in diesen alle Operationen zu vermerken.

Pauschalbe- Seit 2016 haben MwSt.-pflichtige Subjekte, welche bestimmte Voraussetzungen



steuerung erfüllen, die Möglichkeit in die Begünstigung einer neuen Pauschalbesteuerung zu gelangen. Die Ersatzbesteuerung von IRPEF, IRPEF-Zuschlag, MwSt. und IRAP beträgt für die ersten 5 Jahre 5% (bei start-up) und danach 15%. Hinzu kommen weitere Vereinfachungen (vereinfachte Buchhaltung, Sektorenstudien, esterometro, MwSt, usw.). Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wurde die Umsatzgrenze für die Anwendung der Pauschalbesteuerung von € 65.000 auf € 85.000 pro Jahr erhöht. Für nähere Details verweisen wir auf unser Rundschreiben Nr. 1/2020.

Ab dem 01. Januar 2024 ist die elektronische Rechnungsstellung für alle Pauschalbesteuerten verpflichtend.

Pauschalsteuerpflichtige weisen auf ihren Rechnungen keine MwSt. aus, obwohl sie verpflichtend über eine MwSt.-Nummer verfügen. Sie haben kein Anrecht auf Vorsteuerabzug und führen auf den Rechnungen den Kodex N.2.2 ("Umsätze ohne Anwendung der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 1, Absatz 58, Gesetz Nr. 190/2014") an.

Rechnungen, die einen Betrag von mehr als 77,47 € aufweisen, unterliegen einer elektronisch zu entrichtenden Stempelsteuer von 2 €.

STEUERERKLÄRUNG (Freiberufler und Private)

- Zahlung der Steuern

- Die Saldozahlung IRPEF und IRAP einschließlich Zusatzsteuern für 2023 sowie die erste Rate der Vorauszahlung für 2024 sind **innerhalb 01. Juli 2024** fällig. Es besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung.
- Es besteht auch die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubes um 30 Tage (also in der Regel bis zum 31. Juli 2024) mit Zahlung eines Aufschlages von 0,4% auf die geschuldete Steuer.

Mit dem Haushaltsgesetz 2024 wurden die IRPEF-Steuersätze von vier auf drei verringert. Im Wesentlichen werden die ersten beiden in einem einzigen Steuersatz von 23 % zusammengefasst. Die neue Staffelung sieht daher eine Besteuerung von 23 % bis zu 28.000 € Einkommen, 35 % bis zu 50.000 € Einkommen und 43 % über 50.000 € Einkommen vor.

Nachstehend eine Übersichtstabelle:

23%	Gesamteinkommen bis 28.000 €
35%	Gesamteinkommen zwischen 28.001 € bis zu 50.000 €
43%	Gesamteinkommen ab 50.000 €

Weiterhin wird eine leichte Erhöhung des IRPEF-Abzugs für Arbeitnehmer mit einem Einkommen bis zu 15.000 €. Vorgesehen. Der Abzug wird von 1.880 € auf 1.995 € angehoben. Außerdem wird die so genannte "no tax area" für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf 8.500 Euro angehoben (bisher 8.174 Euro).



- *Steuererklärung (Mod. REDDITI)*

- Die Steuererklärung REDDITI 2024 für die direkten Steuern und die IRAP-Erklärung sind **innerhalb des 30. September 2023 (und nicht mehr innerhalb 30. November wie in den Vorjahren) elektronisch zu versenden.**
- In der Regel *müssen*, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Steuererklärungen elektronisch versendet werden.
- Die **zweite Vorauszahlung für 2024** ist bis zum **02. Dezember 2024** fällig.
- Für die Saldo- bzw. Vorauszahlung der INPS-Pensionsversicherung für Freiberufler ohne Pensionskasse gelten dieselben Termine wie für die direkten Steuern.

V E R S C H I E D E N E S

PEC-Adresse <i>(für alle Inhaber einer PEC-Adresse)</i>	Wir weisen darauf hin, dass über die PEC-Adresse erhaltene Mitteilungen denselben Stellenwert eines Einschreibens einnehmen, und empfehlen somit den PEC-Posteingang periodisch zu kontrollieren.
Option für die Pauschalbesteuerung der Mietverträge <i>(sog. „cedolare secca“)</i>	Falls bei Mietverträgen für die Pauschalbesteuerung (sog. „cedolare secca“) optiert wird, müssen diese Verträge ebenfalls innerhalb von 30 Tagen, mittels Vordruck RLI in Papierform oder telematisch über Entratel oder Fisconline registriert werden. Es fällt jedoch keine Registersteuer an.